

Protokoll ORRat Tobias Weber 23.01.07

Allgemeines:

Nicht verrückt machen, Kräfte sparen, denn am schlimmsten ist die Zeit vor der Prüfung: das Abwarten, sobald es angefangen hat, kämpfen (kann sogar Spaß machen)!!!

Zum Prüfer:

Nett, hauptamtlicher Referendar-AG-Leiter, daher pädagogisches Geschick, will keinem was Böses

Fragt relativ einfache Sachen ab, deren Lösung sich aus dem Wortlaut ergibt, oft Suggestivfragen, leicht (für jeden, nicht nur für mich) beantwortbar

Zum Inhalt allgemein:

War verwundert, wie detailliert GO abgeprüft wurde, aber dort nur die Klassiker, am besten man liest sich die Vorschriften über Beschlussfassung im Gemeinderat gut durch, damit man all die Kleinigkeiten parat hat

Inhalt (Sachverhalt siehe beiliegendes Blatt, wurde ausgeteilt):

Aufgabe 1: Formelle Wirksamkeit der Beschlussfassung

- Anzahl GRMitglieder Art.31 GO
- ordnungsgemäße Ladung Art.46 GO
- alles rund um Art. 47 II GO jedes einzelne Wort ausgelegt und beleuchtet
- Heilung formeller Fehler: rügeloses Einlassen, Tod unbeachtlich, da bei Versendung der Ladung nicht bekannt
- Abstimmung Art.51 GO wieder jedes Merkmal : offene Abstimmung(Überprüfbarkeit des Abstimmungsverhalten für demokratische Transparenz), Mehrheit der Abstimmenden (Wortlaut: Enthaltungen irrelevant), Öffentlichkeit Art. 52 GO(VGH: Verletzung irrelevant)
- natürlich immer: Art.49 GO Hundehalter, nur Gruppeninteresse, kein Individualinteresse
- Frage an bessere Kandidaten: wie ist es mit Interessenkollisionsvorschriften bzgl. Bürgermeister?, Ausflug in Gesetz über kommunale Wahlbeamte (dort Art.38)

Aufgabe 2:

- §40 VwGO doppelte Verfassungsvermittelbarkeit (-)
- Statthafte Klageart: Kommunalverfassungsverstreit, Anfechtungsklage, VA nein, keine Außenwirkung...Allgemeine Leistungsklage mit kassatorischer Wirkung abgrenzen zu Feststellungsklage (letzteres wieder Frage an die besseren)...hier ALK da Maßnahme noch nicht erledigt, Satzung besteht fort
- Klagebefugnis: Verletzung organschaftlicher Recht, Art 48.GO
- Beteiligten-, Prozessfähigkeit

Begründetheit:

- Passivlegitimation: Inter- gegenüber intraorganstreit → Gemeinde oder Gemeinderat beides vertretbar
- Anwendbarkeit Art. 49 IV GO? nein, nicht analogiefähig